

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.483

Bern, Papiermühlestrasse 15, Mannschaftskaserne, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär der POM, Instandsetzung Gebäudehülle Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 9'870'000.--** (Gesamtkosten von CHF 10'150'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 280'000.--) sollen die Fassade und das Dach der Mannschaftskaserne an der Papiermühlestrasse 15, in Bern, saniert und energietechnisch optimiert werden. Zudem sind Massnahmen zur Gewährleistung der Personensicherheit und die Installation einer Solaranlage vorgesehen.



2 Rechtsgrundlagen

- Waffenplatzvertrag vom 22. September 1999 und 21. Januar 2000 zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	10'150'000.00
bestehend aus:		
Fassadensanierung	CHF	2'100'000.00
Fensterersatz	CHF	2'680'000.00
Dachsanierung und Dämmung	CHF	4'990'000.00

Photovoltaikanlage	CHF	170'000.00
Sicherheitsmassnahmen	CHF	210'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	10'150'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 18. Oktober 2016)	– CHF	280'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	9'870'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Antrag zum Voranschlag 2018 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: BE_GID: 97649

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2016	CHF	12'000.00
	Umbau von Liegenschaften des	2017	CHF	170'000.00
	Verwaltungsvermögens	2018	CHF	1'100'000.00
		2019	CHF	7'760'000.00
		2020	CHF	1'108'000.00
Total			CHF	10'150'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 10.15 Mio. teilen sich in werterhaltende Investitionen von rund CHF 8.95 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 1.2 Mio. Der wertvermehrende Anteil beträgt somit rund 11 %.

CHF 1.0 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Rohbau 1'. Die Nutzungsdauer dieser Investition beträgt 80 Jahre und der jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand somit CHF 12'500.--.

CHF 9.15 Mio fallen in die Anlageklasse 'Übriges Gebäude'. Die Nutzungsdauer dieser Investition beträgt 25 Jahre und der jährliche Abschreibungsaufwand somit CHF 366'000.--.

Damit betragen die jährlichen Abschreibungen gesamthaft CHF 378'500.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 3. Mai 2018